

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 11 Ausgegeben am 04. Februar 2004 Nr. 03 S. 17

INHALT

Ladung zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2004 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG)	S. 18
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG)	S. 18 - 21
Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Greiz	S. 21 - 23
Verbrennung von Gehölzschnitt nach der Thüringer Pflanzenabfall - Verordnung Verbrennungszeiträume 2004	S. 24 - 25

L a d u n g
zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2004 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster (TAWEG)

Termin: **Dienstag, 10.02.2004**
16:00 Uhr
Ort: **Rathaus der Stadt Greiz**
Sitzungssaal

Tagesordnung

- einleitender nicht öffentlicher Teil
- öffentlicher Teil

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG); Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – GS-EWS) Beschl.Nr. 01/04

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG); Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung – GS-WBS Beschl.-Nr. 02/04

TOP 9

Bekanntgabe der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2004 Beschl.-Nr. 03/04

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme der Kanalisation im Orts-

teil Kleinreinsdorf der Gemeinde Teichwolframsdorf

- nicht öffentlicher Teil

Dr. Hemmann
Verbandsvorsitzender

Greiz, 2004-01-30

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG);
Kleineinleitersatzung - KleinES**

vom 10.12.2003

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) i.V.m. § 9

Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. §§ 7, 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) in ihrer Sitzung vom 09.12.2003 folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen:

§ 1 Abgabeerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) zu entrichtenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i.V.m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 4 Abgabeschuldner

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabenschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5
Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die jeweiligen Wassermengen werden wie folgt ermittelt:

1. Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Sie ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist;
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird;
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
2. Die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, wird die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge

mit pauschal 18 m³ pro Einwohner und Jahr angesetzt. Es steht dem Abgabenschuldner frei, den Nachweis über eine niedrigere Wassermenge zu führen; es steht dem Zweckverband frei, den Nachweis über eine höhere Wassermenge zu führen.

Der Nachweis der verbrauchten, der zurückgehaltenen und der aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen obliegt den Abgabenschuldner. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Im Übrigen sind Nachweise durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Abgabeschuldner auf seine Kosten zu installieren und dem Zweckverband anzuzeigen hat.

2. Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:
 1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt 0,72 €/m³.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes TA-WEG vom 31.05.1999 außer Kraft.

Greiz, den 10.12.2003

Siegel

Dr. Hemmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach dem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Greiz

1. Grundsätze und allgemeine Hinweise

- 1.1. Eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Kreishaushaltes erfolgt entsprechend der im Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) und im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) genannten Leistungen.
- 1.2. Antragsberechtigt sind die öffentlichen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger, die die Anforderungen entsprechend der §74 SGB VIII sowie §§16 und 17 ThürKJHAG erfüllen. Anträge von Sportvereinen mit eigenständigen Jugendabteilungen sind vor dem Einreichen von der Geschäftsstelle der Kreissportjugend mit einem Befürwortungsvermerk zu versehen.
- 1.3. Die Anträge sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, an das Jugendamt zu stellen. Begründete Ausnahmen sind möglich. Die Antragstellung erfolgt an das

Landratsamt Greiz
Jugendamt
Sachgebiet Jugendarbeit
Dr.-Rathenau-Platz 11
Sitz: Weberstr.1
07973 Greiz

Für die Antragstellung sind die vom Jugendamt erarbeiteten Vordrucke zu verwenden.

Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gewährleistet ist und anhand eines Kosten- und Finanzierungsplanes nachgewiesen wird.

- 1.4. Die Anträge werden durch das Jugendamt, Sachgebiet Jugendarbeit, geprüft und beschieden. Das Jugendamt trifft seine Entscheidung auf Grundlage des §74 Absatz 3 bis 5 SGB VIII.

Von der Richtlinie abweichende Anträge werden durch den Jugendhilfeausschuss entschieden.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

- 1.5. Der Antragsteller verpflichtet sich, erhaltene Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge zurückzuzahlen.

- 1.6. Beim Jugendamt ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme der Verwendungsnachweis einzureichen. Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Firma hervorgehen. Die Originalbelege sind hierfür vorzulegen und mindestens 7 Jahre beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

- 1.7. Der Landkreis behält sich das Recht vor, den bewilligten Zuschuss zurückzufordern, wenn:

- der Antrag auf falschen Angaben beruht,
- der Zuschuss nicht ordnungsgemäß verwendet wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird.

- 1.8. Der Jugendhilfeausschuss wird einmal jährlich über die Verwendung der Mittel informiert.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1. Jugendbildungsveranstaltungen

- 2.1.1. Förderungsfähig sind Veranstaltungen und Seminare, die sich mit allgemeiner, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung befassen. Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen, die reine sportfachliche, religiöse, berufsständige oder parteipolitische Themen behandeln.

2.1.2. Umfang der Förderung

einfacher Grundbetrag
pro Teilnehmer pro Tag

2.2. Kinder- und Jugendfahrten, Jugendbegegnungen einschließlich internationaler Jugendaustausch

- 2.2.1. Förderungsfähig sind Fahrten und Begegnungen für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 27 Jahre aus dem Landkreis.

Der internationale Jugendaustausch konzentriert sich auf die Länder Europas.

Die Jugendfahrten und –begegnungen werden nur dann gefördert, wenn sie den jugendpflegerischen Zielstellungen des §11 Abs. 2 SGB VIII entsprechen und nicht vorwiegend touristischen Charakter tragen.

An den Fahrten und Begegnungen müssen mindestens 8 Personen im Alter zwischen 7 und 27 Jahren teilnehmen.

Die Fahrt oder Begegnung muss mindestens 3 Tage dauern. Die Förderung erfolgt über maximal 7 Tage und für maximal 10 Teilnehmer.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- schulische Klassenfahrten und Schüleraustausch
- Sprachreisen

2.2.2. Umfang der Förderung

Für Fahrten in Deutschland, ins europäische Ausland sowie für Jugendbegegnungen im europäischen Ausland wird pro Teilnehmer und Tag der einfache Grundbetrag gewährt.

2.3. Schaffung und Instandhaltung von Jugendräumen

2.3.1 Bezuschusst werden die bau- und malermäßige Instandsetzung von Einrichtungen, die jugend-

pflegerischen Zwecken dienen, sowie die Grundausstattung der genannten Räumlichkeiten.

2.3.2. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe nach dieser Richtlinie beträgt bis zu 25% der anrechnungsfähigen Kosten.

Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Jugendarbeit.

Erbrachte Eigenleistungen des Trägers werden bis zu 25% der Gesamtkosten der Maßnahme gegen Nachweis (unterschiedene Stundenbücher) mit 2,00 € pro geleistete Arbeitsstunde anerkannt.

3. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird ab dem Haushaltsjahr 2004 mit 2,00 € festgelegt.

Über die Änderung des Grundbetrages entscheidet bei Bedarf der Jugendhilfeausschuss.

Die Änderung der Richtlinie (2.Änderung) tritt zum 01.01.2004 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.12.2005. Wird bis zu diesem Zeitpunkt dem Jugendhilfeausschuss keine neue Richtlinie vorgelegt, tritt die 1.Änderung der Richtlinie vom 05.09.2001 (Beschluss-Nr. 200/2001) wieder in Kraft.

Greiz, den 06.01.2004

Martina Schweinsburg
Landrätin

Verbrennen von Gehölz- schnitt nach der Thüringer Pflanzenabfall –Verord- nung, Verbrennungszeiträume für 2004

Die Thür. Pflanzenabfallverordnung regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Durch den Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde werden dementsprechend folgende Zeiträume zur Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt festgelegt:

**15.03. bis 28.03.2004
und
11.10. bis 24.10.2004**

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt in diesen Zeiträumen ist jedoch eine Ausnahmeregelung, von der nur bei Erfüllung folgender Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden darf.

1. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u.Ä. dürfen nach wie vor nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegen lassen) beseitigt werden.

Die Verbrennung von Gehölzschnitt von gewerblich genutzten oder öffentlichen Flächen ist nicht zulässig.

2. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde

mindestens zwei Werkzeuge vor Beginn anzuzeigen.

3. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und –stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

4. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen kein anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden. Brennbarer Flüssigkeiten dürfen nicht in Flamme oder Glut gegossen werden.

5. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen (z.B. Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz),
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Heizöl) oder Druckgasen (z.B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z.B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II),
- 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden,
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

6. Die Gehölzschnittabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Ab-

schluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser abzulöschen.

8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u.a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Weiterhin ist unbedingt zu beachten, dass in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Gehölze an Fließgewässern sowie Hecken und Gebüsche im Außenbereich nicht zurückgeschnitten werden dürfen (§ 30 Thüringer Naturschutzgesetz).

Die Nichteinhaltung der o.g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbrennung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- oder Kompostierungsmaterial, unbedingt der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegenlassen eines Gehölzschnitthaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine weitere empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar. Die untere Naturschutzbehörde wird in diesem Zusammenhang in der Zeit vom

08.03. bis 13.03.2004

Gehölzschnitt auf der ehemaligen Deponie Weißendorf annehmen. Die An-

nahmezeiten werden in der Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben.

Schließlich sei auch auf die kostenlosen Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen, die der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächenbedeckenden Netzes von Recyclinghöfen für solche Materialien anbietet. In den Monaten November und März kann dort bis 1 m³ Baum- und Strauchschnitt kostenlos abgegeben werden, Mehrmengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (Auskunft unter Tel. Nr. des AWV OT: 0365/ 8 33 21 22 und 03661/ 87 66 18).

Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde, Tel. 03661/876 615/616